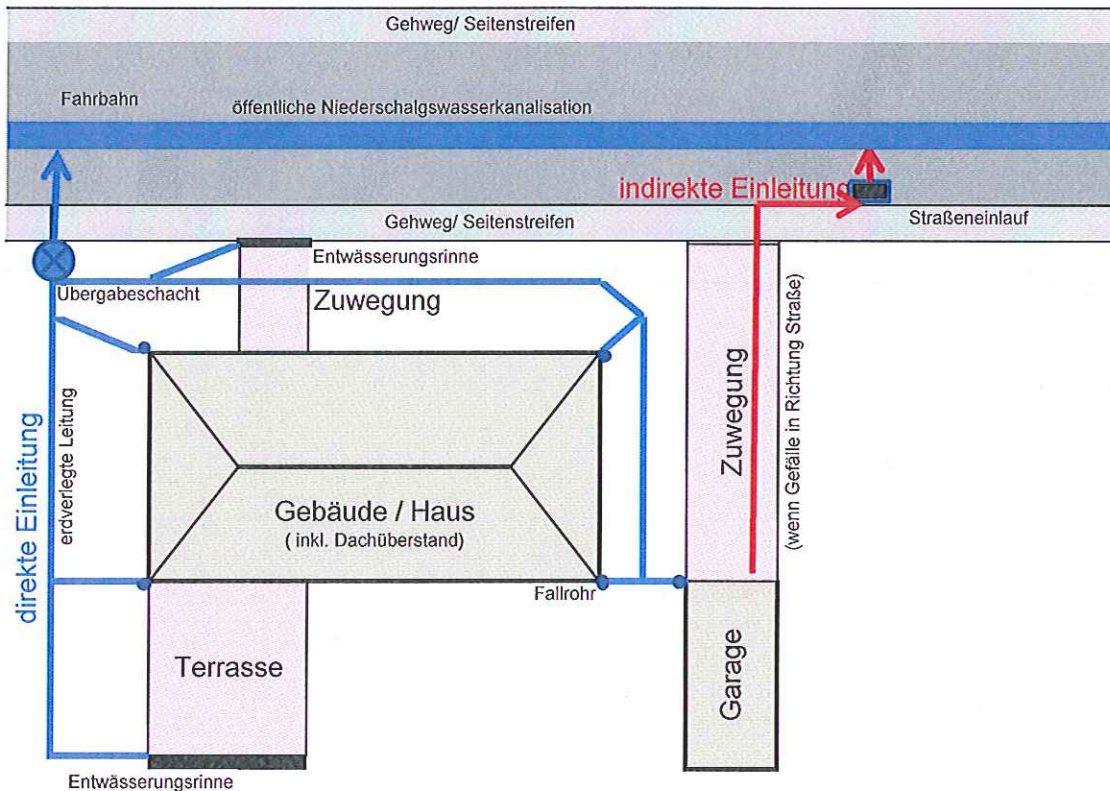


Erläuterungen zu dem Fragebogen



Die Entwässerung von folgenden Flächen ist gebührenpflichtig, wenn das Niederschlagswasser

- direkt über Leitungen**
- indirekt (oberirdisch)**

in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen abgeleitet wird

Entwässerungseinrichtungen sind u.a.

Regenwasserkanalisation in den Straßen (inkl. Straßeneinläufe)

Teiche, Gräben, sofern diese von der Stadt Bad Schwartau unterhalten werden

Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken etc.

Nicht gebührenpflichtig sind alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück ohne Notüberlauf zur öffentl. Kanalisation versickert.

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr wird im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau erhoben.

Ein Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet (z.B. Garagen, Stellplätze, Zuwegungen, Privatstraße)

Der Bescheid kann daher mehrere Flurstücke beinhalten

Bei mehreren Eigentümern und getrennter Abrechnung sind die Flächen anteilig anzugeben

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist grundsätzlich unzulässig.

Die Altangaben können nach Terminvereinbarung bei Herrn Konczal (Tel.: 0451 2000-8220) eingesehen werden.